

Richtlinien für den Sanitätsdienst -Informationen für Veranstalter-

1. Anforderung zum Sanitätsdienst

1.1 Form der Anforderung

Die Anforderung zum Sanitätsdienst bedarf der Schriftform (Anforderungsformular Sanitätsdienst). Sollten Sie 7 Tage nach Abgabe dieser schriftlichen Anforderung keine Eingangsbestätigung von uns erhalten haben, bitten wir Sie um eine erneute Anfrage per Telefon. Ein Formular zur Dienstanforderung finden Sie auf unserer Homepage.

1.2 Verpflichtung zum Sanitätsdienst

Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK-Ortsverein Herrenberg e.V. nicht. Wir behalten uns vor, bei zu kurzfristiger Anforderung oder bei Überlastung den Dienst abzulehnen.

1.3 Inhalt der Anforderung zum Sanitätsdienst

Die schriftliche Anforderung zum Sanitätsdienst muss die aus dem Formular zur Dienstanforderung hervorgehenden Punkte enthalten.

1.4 Ansprechpartner des DRK- Ortsverein Herrenberg e.V.

Die Anforderung zum Sanitätsdienst muss schriftlich beim DRK-Ortsverein Herrenberg e.V. eingehen.

Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Herrenberg e.V.
Sanitätsdienst
Jahnweg 5
71083 Herrenberg
Telefax 0 7032 / 20 22 62
sanitaetsdienst@drk-herrenberg.de

1.5 Anforderung

Die Anforderung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, mindestens aber 6 Wochen vor der Veranstaltung. Eine Übernahme kann sonst nicht garantiert werden (siehe 1.2). Zudem wird eine Kurzfristigkeitspauschale fällig (siehe Kosten- und Vergütungssätze).

1.6 Anzahl der Sanitätshelfer und deren Ausbildung

Ein Sanitätsdienst wird von mind. 2 Helfern und einem Fahrzeug durchgeführt. Die Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Helfer ergibt sich aus der Art der Veranstaltung und der Anzahl der erwarteten Teilnehmer bzw. Besucher. Der DRK Ortsverein Herrenberg e.V. legt die Anzahl der Helfer nach den Richtlinien der Hilfsorganisationen und der Berufsfeuerwehren fest („Maurer- Algorithmus“). Die Kalkulationsgrundlagen für Großveranstaltungen können bei den zuständigen Ansprechpartnern (siehe 1.4) eingesehen werden. Der DRK Ortsverein Herrenberg e.V. stellt zum Sanitätsdienst nur entsprechend ausgebildete Helfer zur Verfügung.

2. Vergütung

2.1 Vergütung des Sanitätsdienstes

Für die Durchführung des Sanitätsdienstes und die dem DRK hierdurch entstehenden Personal- und Materialkosten wird dem Veranstalter eine Rechnung gemäß der aktuellen Kosten- und Vergütungssätze gestellt.

71083 Herrenberg

2.2 Inhalt der Vergütung

Die Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des DRK am Veranstaltungsort und beinhaltet Auslagen für Verbandsmittel, medizinisches Material sowie sämtliche Kosten für Fahrzeuge. Die Vergütung ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen und dient der Kostendeckung des DRK Ortsvereins Herrenberg e.V..

2.3 Vergütung der Sanitätshelfer

Die Helfer des DRK Ortsvereins Herrenberg e.V. leisten ihren Dienst ehrenamtlich.

2.4 Vergütung bei Absage der Veranstaltung

Führt der Veranstalter die angeforderte Veranstaltung nicht durch und teilt dies dem DRK Ortsverein Herrenberg e.V. nicht rechtzeitig mit, so ist der DRK Ortsverein Herrenberg e.V. berechtigt dem Veranstalter bereits entstandene Personal- und Materialkosten in Rechnung zu stellen. Der Veranstalter hat bei einem Rücktritt der Anforderung folgende Aufwandsentschädigungen zu entrichten:

- bis 42 Tage vor Veranstaltung: 5 % vom Anforderungsvolumen
- bis 35 Tage vor Veranstaltung: 10 % vom Anforderungsvolumen
- bis 28 Tage vor Veranstaltung: 20 % vom Anforderungsvolumen
- bis 21 Tage vor Veranstaltung: 50 % vom Anforderungsvolumen
- bis 14 Tage vor Veranstaltung: 75 % vom Anforderungsvolumen
- bis 7 Tage vor Veranstaltung: 90 % vom Anforderungsvolumen

2.5 Transporte durch den Rettungsdienst

Der Sanitätsdienst übernimmt die Erstversorgung von Notfallpatienten und leitet notwendige Transporte ein. Diese werden, nach Rettungsdienstgesetz des Landes Baden Württemberg, durch den Rettungsdienst des Landkreises Böblingen durchgeführt.

3. Versicherungsschutz

Alle eingesetzten Helferinnen und Helfer des Sanitätspersonals sind durch das DRK versichert.

4. Haftung

4.1 Haftung gegenüber dem Veranstalter sowie Dritten

Der DRK Ortsverein Herrenberg e.V. haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK Ortsvereins Herrenberg e.V. in Ausübung ihrer begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.

4.2 Haftungsausschluss

Der DRK Ortsverein Herrenberg e.V. wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK Ortsverein Herrenberg e.V. wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben, oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung, gleich welcher Art, vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter den DRK Ortsverein Herrenberg e.V. auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

Da der DRK Ortsverein Herrenberg e.V. als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes, bei Großschadensereignissen sowie der Unterstützung des Rettungsdienstes wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an den DRK Ortsverein Herrenberg e.V. den Sanitätsdienst teilweise oder ganz abubrechen. In diesem Falle steht dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK Ortsverein Herrenberg e.V. zu. Auch eine Haftung des DRK Ortsvereins Herrenberg e.V. gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die

71083 Herrenberg

ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an den DRK Ortsverein Herrenberg e.V. befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

5. Sonstiges

5.1 Sanitätsraum bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z.B. Hallenveranstaltungen) ist vom Veranstalter ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird.

5.2 Sanitätsraum bei Veranstaltungen im Freien

Bei Veranstaltungen im Freien ist vom Veranstalter ebenfalls ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum - aus witterungsbedingten Gründen - zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird. Sollte es dem Veranstalter nicht möglich sein einen geeigneten Sanitätsraum zu stellen, bleibt es dem DRK Ortsverein Herrenberg e.V. überlassen diesen in Form eines Sanitätszeltes oder mit einem Bereitschaftsfahrzeug (siehe Kosten- und Vergütungssätze) herzustellen.

5.3 Sicherung der Sanitätswache

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Absicherung der Sanitätswache (Zelt, Sanitätsraum usw.) sowie zur Freihaltung bzw. Schaffung von Zu- und Abfahrtswegen für Rettungsfahrzeuge.

5.4 Stromversorgung Halteplatz Bereitschaftsfahrzeug

Aufgrund der modernen stromverbrauchenden Geräte zur Patientenversorgung (z.B. Defibrillator, EKG) in den Bereitschaftsfahrzeugen, ist vom Veranstalter, bei Veranstaltungen, die die Dauer von 4 Stunden überschreiten, eine Stromversorgung für Bereitschaftsfahrzeuge sicherzustellen. Die Stromversorgung muss bei einer Spannung von 220V bis auf eine Distanz von 1 Meter an den Fahrzeughalteplatz heranreichen und zu Beginn der Veranstaltung bereits vorhanden sein.

Sollte der Veranstalter die Stromversorgung nicht sicherstellen können, ist dies dem DRK Ortsverein Herrenberg e.V. mindestens eine Woche im Voraus mitzuteilen. Eine Möglichkeit zur Stromentnahme (Steckdose 220V) muss auch in diesem Fall auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung gestellt werden. Für diesen Fall wird dem Veranstalter eine Mehraufwandspauschale (siehe Kosten- und Vergütungssätze) in Rechnung gestellt.

5.5 Verpflegung der Einsatzkräfte

a.) Bei Veranstaltungen bis zu einer Dauer von 4 Stunden:

Bei Sanitätsdiensten von einer maximalen Dauer von bis zu 4 Stunden muss vom Veranstalter Mineralwasser in ausreichender Menge für das Sanitätspersonal zur Verfügung gestellt werden.

b.) Bei Veranstaltungen von mehr als 4 Stunden Dauer:

Zusätzlich zu oben (unter Punkt 5.5 a.), genannter Verpflegung, muss vom Veranstalter eine Mahlzeit (warm) pro Helfer zur Verfügung gestellt werden.

c.) Sollte der Veranstalter nicht für die unter Punkt 5.5 a.) + b.) beschriebene Verpflegung Sorge tragen, werden dem Veranstalter pro Helfer und Stunde Einsatzverpflegungskosten (siehe Kosten- und Vergütungssätze) zusätzlich in Rechnung gestellt. Dieser Betrag steht den Helfern dann als Einsatzverpflegung, in ganzer Höhe und zur freien Verfügung.